

HUSCHKE u.a. ./ BRD (Rechtstreit/Planfeststellungsbeschl.v.16.11.11)

1. Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungen im Schienenverkehr kommt es nicht auf die Höhe der maximal zu erwartenden Erschütterung (vgl.DIN 4150-2: Schwingstärke KB<Fmax>), sondern auf die Häufigkeit der Erschütterungsereignisse (vgl.DIN 4150-2: Beurteilungs-Schwingstärke KB<FTr>) an (BVerwG NVwZ-RR 2001, 653; vgl. auch BVerwGE 115,237 = NVwZ 2002, 733; BVerwG Urteil vom 23.10.2002 - 9 A 22/01).

2. Änderung vorhandener Strecken

Die Zuständigkeitsbestimmung des § 48 Nr.7 VwGO betrifft nach ihrer Änderung durch das Planungs-Vereinfachungs-Gesetz Planfeststellungen - und gemäß Satz 2 auch Genehmigungen - für den Bau und die Ä n d e r u n g von Strecken.

Durch Gesetz vom 30.07.2009 (BGBl I 2449) wurde klargestellt, daß sich § 48 Nr.7 VwGO nicht nur auf den Bau oder die Änderung neuer Strecken bezieht.

Bremen, 19.01.12
H/II

gez. Huschke

Rechtsanwalt